

Satzung

Tennisclub Oberderdingen 1960 e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Oberderdingen 1960 e. V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Oberderdingen.**
- (3) Die Vereinsfarben sind: schwarz - weiß.**
- (4) Der Verein wurde im Jahr 1960 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bretten unter Reg.- Nr. VR 127 eingetragen.**

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung seiner Mitglieder, insbesondere hinsichtlich des Tennissports.
Hierbei kommt der Förderung der Jugend besondere Bedeutung zu.**
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (3) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.**
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, dies gilt auch für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.**
- (7) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene**

Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bundes e. V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen).

(1) Es wird unterschieden in:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (14. bis vollendetes 18. Lebensjahr)
- in Ausbildung befindliche Mitglieder
- Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einem Ausbildungsverhältnis oder in schulischer Ausbildung stehen bzw. einem Studium nachgehen.

Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

(6) Kinder sind Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(7) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vorstandes (siehe Ehrungsordnung).

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.**
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.**
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.**
- (4) Bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden. Ferner sollten bei der Aufnahme Familienangehörige von Mitgliedern, insbesondere Ehegatten und minderjährige Kinder, Vorrang vor anderen Bewerbern haben.**

§ 7

Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Ordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- (2) Dies bedeutet insbesondere, dass aktive Mitglieder berechtigt sind, die Tenniseinrichtungen und Anlagen zu nutzen (näheres regelt die Spiel- und Platzordnung).
Passive Mitglieder besitzen keine Spielberechtigung.**
- (3) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen**
- (4) Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind bei der Wahl des Vorstandsmitglieds für Jugend stimmberechtigt.**

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.**
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.**
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand bei den sich aus der Zielsetzung ergebenden Aufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten.**
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriften Änderungen**
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren**
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)**
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.****
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.**

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsstunden

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Festlegungen sind in der Beitragsordnung dokumentiert.**
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres beginnt oder endet.**
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.**
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag**

Beitragserleichterungen zu gewähren.

- 5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den

Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand.**

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann als

- **ordentliche Mitgliederversammlung oder**
- **außerordentliche Mitgliederversammlung**

durchgeführt werden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb des ersten Quartals jedes Geschäftsjahres durchzuführen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- **der Vorstand dies beschließt**
- **der 1. Vorsitzende vorzeitig ausscheidet (vgl. § 13 Abs. 3)**
- **mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.**

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden - bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter- mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch

- **Bekanntgabe auf der Web-Seite des Vereins**
- **Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Oberderdingen**
- **Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten**

In der Einladung ist die Tagesordnung sowie Versammlungsort und -termin anzugeben.

(5) In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zumindest folgende Punkte vorzusehen

- **Jahresbericht des 1. Vorsitzenden sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder**
- **Bericht der Kassenprüfer**
- **Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer**
- **Wahlen**
- **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsstunden**

(Beitragsordnung)

- Festlegung und Beschlussfassung der sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsziele
 - Behandlung von Anträgen.
- (6) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zur Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen.
Die Anträge müssen beim 1. Vorsitzenden 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (7) Durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt - soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird - durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen.
Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- (10) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Anträge im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt waren.
- (11) Jeder Vorstandsposten ist jeweils in einem getrennten Wahlgang zu besetzen. En bloc-Wahlen sind zulässig, falls kein anwesendes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
Steht für einen Wahlgang jeweils nur ein Bewerber zur Verfügung, findet, wenn beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht wird, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Stimmenmehrheit genügt.
Stehen mehrere Bewerber zur Verfügung und erhält keiner im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an**
 - 1. Vorsitzender
 - Vorstandsmitglied für Finanzen
 - Vorstandsmitglied für Sport
 - Vorstandsmitglied für Jugend
 - Vorstandsmitglied für Breitensport
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.**
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen. Scheidet der 1. Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um für die restliche Amtsdauer einen neuen 1. Vorsitzenden bzw. die fehlenden Vorstandsmitglieder zu wählen.**
- (4) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das passive Wahlrecht besitzen. Die Wiederwahl ist möglich.**
- (5) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.**
- (6) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen.
Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.**
- (7) Diese Einzelvertretungsberechtigung ist insofern eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte oder Verpflichtungen, die den Verein vermögenswirksam zu Leistungen von mehr als € 5000,- verpflichten, die Unterschriften von beiden der in Absatz 6 genannten gesetzlichen Vertreter bedürfen.**
- (8) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von zumindest einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für den Erlass bzw. die Änderung von Ordnungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.**
- (9) Für einzelne Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet oder einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betraut werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.**

(10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(11) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende und die Ausschussmitglieder sowie der zeitliche Rahmen werden durch den Vorstand festgelegt. Über die Tätigkeit und das Ergebnis werden die Mitglieder schriftlich oder bei einer Mitgliederversammlung informiert.**
- (2) Ausschüsse können auch auf Wunsch der Mitgliederversammlung gebildet werden.**
- (3) Der Jugendausschuss wird durch die Jugendordnung geregelt.**

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.**
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kassenführung und Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Diese Prüfung ist durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht, den sie durch ihre Unterschriften bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.**
- (3) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.**

§ 16 Ehrungen

- (1) Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein oder den Tennissport können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.**

§ 17 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung sind folgende Ordnungen erforderlich:**
 - **Beitragsordnung**

- Ehrungsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Jugendordnung
- (2) Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
- Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss gemäß § 10 der Satzung
- (2) Der Verweis sowie das zeitlich begrenzte Teilnahmeverbot ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Gründen, mitzuteilen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Deren Einberufung hat 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen, die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist hierbei den Mitgliedern anzukündigen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
- vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder entschieden wurde
 - oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.

- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeindeverwaltung Oberderdingen zur Verwendung ausschließlich von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

§ 20 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Tennisplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. März 2012 beschlossen und ersetzt nach ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bretten in vollem Umfang die bisher gültige Satzung.

Oberderdingen, den 01.04.2017

1. Vorsitzender

Dr. Christoph Rohde